

# **Geschäftsordnung Präsidentenkonferenz**

Die Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Feuerwehrverbandes basiert auf den Statuten des Dachverbandes, welche am 26. Juni 2010 an der Delegiertenversammlung in Estavayer-le-Lac verabschiedet wurden.

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

## **Art. 1: Zusammensetzung:**

Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- Einer Zweier-Delegation mit jeweils einer Stimme aus jedem Kantonalverband und aus dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband (24 + 1).  
Die Kantonalverbände sind verantwortlich dafür, dass die Instruktoressen an der Präsidentenkonferenz angemessen vertreten sind (in der Regel 1 Vertreter pro Region).
- Einer Vierer-Delegation mit vier Stimmen der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF, welche die Vereinigung nach ihren eigenen Entscheidungen bestimmt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes des SFV nehmen beratend an der Präsidentenkonferenz teil. Der Zentralpräsident rapportiert über die wesentlichen strategischen Vorhaben.

Die geschäftsführenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle des SFV nehmen an der Präsidentenkonferenz als Berichterstatter teil. Sie rapportieren in Absprache mit dem Vorsitzenden über den Geschäftsgang und die wesentlichen operativen Aufgaben und Lösungen.

Die Präsidentenkonferenz gewährt der GPK des SFV als Beobachter Gastrecht.

## **Art. 2: Vorsitz**

Der Vorsitz über die Präsidentenkonferenz wird von einem Präsidenten wahrgenommen, der in der April-Konferenz für die Amtszeit von **zwei Jahren**\*) gewählt wird.

### **Art. 2.1: Aufgaben des Vorsitzenden**

- a) Der Vorsitzende bereitet zusammen mit den geschäftsführenden Mitarbeitern des SFV die Präsidentenkonferenz vor.
- b) Der Vorsitzende leitet die Präsidentenkonferenz.
- c) Der Vorsitzende erstellt zuhanden der DV SFV einen Bericht über die Tätigkeiten der Präsidentenkonferenz.

### **Art. 3: Sekretariat**

Das Sekretariat der Präsidentenkonferenz wird durch die Geschäftsstelle des SFV geführt.

#### **Art. 3.1 Aufgaben des Sekretariates**

- a) Das Sekretariat steht dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz für alle administrativen Arbeiten zur Verfügung.
- b) Das Sekretariat hat ein umfassendes Protokoll der Sitzung zu erstellen, das die Resultate der Abstimmungen, die Empfehlungen und alle behandelten Themen umfasst. Das Protokoll wird allen Teilnehmern zwei Wochen nach der Versammlung zugestellt und an der folgenden Sitzung genehmigt oder allenfalls korrigiert.

### **Art. 4: Aufgaben der Präsidentenkonferenz**

Die Präsidentenkonferenz nimmt eine Brückenfunktion zwischen der Verbandsführung SFV und der Basis wahr.

#### **Art. 4.1: Beratendes Organ**

Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ bei der Führung der Angelegenheiten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

#### **Art. 4.2: Zuständigkeiten gemäss Statuten SFV Artikel 19 und 20**

Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:

- a) die Nomination der Mitglieder des ZV zuhanden der DV des SFV
- b) die Nomination des Zentralpräsidenten zuhanden der DV des SFV
- c) die Nomination der fünf Mitglieder der GPK zuhanden der DV des SFV
- d) die Empfehlungen zu Jahresrechnung, Budget und Finanzplan zuhanden der DV des SFV
- e) die Stellungnahme zu Fragen, die vom ZV, von den Kantonalverbänden, vom Liechtensteinischen Feuerwehrverband, der Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren VSBF oder den Mitgliedern an die Präsidentenkonferenz herangetragen werden
- f) die Unterstützung des Informationsflusses sowie der Meinungs- und Willensbildung im SFV.

#### **Art. 4.3: Zusätzliche Aufgaben**

Die DV kann der Präsidentenkonferenz weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

### **Art: 5: Abwicklung der Geschäfte**

#### **Art. 5.1: Ordentliche Präsidentenkonferenzen**

Die Präsidentenkonferenz tagt in der Regel drei Mal im Jahr, jeweils

- im Januar (letztes Wochenende);  
Wertung des abgelaufenen Geschäftsjahres inklusive vorläufigen, provisorischen, nicht revidierten Rechnungsabschluss;
- im April (mindestens acht Wochen vor der DV);  
Vorbereitung DV mit Empfehlungen und Nominationen
- im Oktober (erstes Wochenende)  
Diskussion zu Themen des laufenden und kommenden Geschäftsjahres des SFV.

### **Art. 5.2 Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen Präsidentenkonferenz erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Durchführung der Konferenz wird den Präsidenten der Verbände, der VSBF sowie dem ZV jeweils schriftlich mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt.

### **Art. 5.3 ausserordentliche Präsidentenkonferenzen**

Der Vorsitzende oder der Zentralpräsident des SFV kann die Präsidentenkonferenz auf eigenen Beschluss oder auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

### **Art: 5.4 Ordnung der Debatten und Beschlussfassung**

- a) Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten (20) anwesend sind.
- b) Die Präsidentenkonferenz beschliesst offen, mit Erheben der Stimmkarte.
- c) Es gilt das einfache Mehr.
- d) Die Konferenzteilnehmer können mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung verlangen. Auch bei schriftlichen Abstimmungen gilt das einfache Mehr.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid

### **Art. 6: Delegation in Arbeitsgruppen**

Die Präsidentenkonferenz kann beantragen, dass sie Vertreter in Arbeitsgruppen des ZV delegieren kann.

### **Art. 7: Entschädigungen**

Die Auszahlung von Entschädigungen an die Delegierten, die an der Präsidentenkonferenz teilnehmen, ist Sache der Verbände und der VSBF.

### **Art. 8: Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz kann jederzeit unter Berücksichtigung der Statuten des SFV geändert oder ergänzt werden.

### **Art. 9: Inkraftsetzung**

Die vorliegende Geschäftsordnung ist durch die Präsidentenkonferenz vom 22. Januar 2011 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 29. Januar 2005.

Olten, 22. Januar 2011

Der Vorsitzende

Der Zentralpräsident

Roland Schneitter

Laurent Wehrli

**\***) Änderung gemäss Beschluss Präsidentenkonferenz vom 28. März 2015